

Gartenordnung des



Allgemeines

Eine Gartenordnung beinhaltet als Grundordnung die Regeln für die Gestaltung und Nutzung der Gärten, sowie für die Ordnung, Pflege und Sauberkeit, für das Zusammenleben in der Gartenanlage und regelt das Verhalten zwischen Vorstand und dessen Beisitzer den Pächtern und den Pächtern untereinander.

Die Pächterin bzw. der Pächter werden im Nachfolgenden nur als „der Pächter“ bezeichnet.

Die nachstehende Gartenordnung ist Bestandteil des Pachtvertrages.

Gartenordnung

des Obst- und Gartenbauvereins Dörfles-Esbach für die Schrebergartenanlage der Flur-Nr. 5476, Gemarkung Coburg

Nr. 1

Voraussetzung für eine Gartenvergabe

Jeder Gartenbewerber muss Mitglied des Obst- und Gartenbauvereins Dörfles-Esbach sein und eine schriftliche Bewerbung für einen Garten bei der Vorstandschaft einreichen. Nach dem Zustandekommen eines Pachtvertrages hat der Pächter durch die Unterschrift der aktuell geltenden Gartenordnung und die Weisungen der Vorstandschaft anerkannt. Ortsansässige werden bei der Vergabe freier Gärten vorrangig behandelt.

Eine eigenmächtige Vergabe durch den vorhergehenden Pächter ist nicht gestattet. D.h., der Pächter darf nicht eigenmächtig einen Nachfolger oder Neupächter bestimmen. Sie dürfen unter keinen Umständen von einem Interessenten eine Ablösesumme verlangen! Allein der Vorstand und dessen Beisitzer entscheiden, wer einen freien Garten angeboten bekommt und ob ein Pachtvertrag zustande kommt.

Pachtverhältnisse werden begründet mit Einzelpersonen, Ehepaaren und Partnern eingetragener Lebensgemeinschaften. Das Pachtverhältnis wird auf unbefristete Zeit geschlossen (§ 6 BKleingG).

Nr. 2

Pachtzins/Mitgliedsbeitrag

Der Pachtzins für die m² der Pachtfläche und der Mitgliedsbeitrag für den OGV-Dörfles-Esbach wird an der Jahreshauptversammlung von der Vorstandschaft und dessen Beisitzer vorgeschlagen und durch Abstimmung festgelegt. Der Pachtzins ist bis zum 1. April eines jeden Jahres beim Kassier des Obst- und Gartenbauvereins Dörfles-Esbach (Einzugsermächtigung) zu bezahlen. Bei verspäteter Zahlung ist der Obst- und Gartenbauverein Dörfles-Esbach berechtigt, einmalig Verzugszinsen in Höhe von 10,00€ sowie eine Gebühr von 5,00€ je Mahnung zu erheben. Nichtzahlung des fälligen Pachtzinses, hat nach zwei erfolglosen Mahnungen die fristlose Kündigung zu Folge. Das Pachtrecht wird nach dem (BKleingG) behandelt.

Nr. 3

Kleingärtnerische Nutzung

Der § 1 Absatz 1 des BKleingG. besagt: Ein Kleingarten ist ein Garten der dem Nutzer (Pächter) zur nichterwerbsmäßigen gärtnerischen Nutzung, insbesondere zur Gewinnung von Gartenbauerzeugnissen für den Eigenbedarf und zur Erholung dient.

Mindestens ein Drittel der gesamten Gartenparzelle muss zum Anbau von Gartenerzeugnissen (Obst und Gemüse) für den Eigenbedarf genutzt werden. Die Restfläche kann für das Gartenhaus und als Erholungsfläche mit Zierpflanzen und Rasen ausgestattet werden; Rasen gilt in diesem Fall als Erholungsfläche.

Der Pächter hat die Pflicht, den Garten in ordnungsgemäßigem Zustand zu halten und ihn entsprechend den Regelungen des Bundeskleingartengesetzes zu nutzen. Er muss sich an die Gartenordnung, Pachtvertrag und Satzung des Vereins halten und dafür sorgen, dass der Garten nicht vernachlässigt wird. Außerdem hat er die Gartenanlage sauber zu halten, regelmäßig seine Weghälfte zu pflegen und alle gesetzlichen Vorschriften (Umwelt-, Natur- usw.) einzuhalten.

Nr. 4

Untervermieten oder Verkauf

Eine Untervermietung oder der Verkauf des verpachteten Gartens ist nicht gestattet. Das Nutzungsrecht an einem Garten ist in der Regel persönlich und nicht übertragbar. Im Falle einer Beendigung der Nutzung erlischt das Nutzungsrecht und der Garten fällt an den Verein zurück.

Nr. 5

Zugang und Gartenbegehung

Der Vorstand und dessen Beisitzer sind berechtigt, den Garten und dessen Bebauungen nach vorheriger Ankündigung mit anwesendem Pächter oder dessen Zustimmung zu besichtigen soweit Anhaltspunkte vorhanden sind, dass die Gartenordnung oder der Pachtvertrag verletzt wurden. Besichtigung und Begehungen der Gartenanlage durch den Vorstand und dessen Beisitzer sind ohne Zustimmung erlaubt.

Nr. 6

Schutz und Sicherheit

Jeder Pächter ist gehalten auf das Gut des anderen Pächters zu achten. Diebstähle, Beschädigungen, Schadensfälle und sonstigen Vorkommnisse sind sofort der Vorstandschaft zu melden. Ggf. ist die Polizei umgehend zu verständigen, um den Vorgang zur Anzeige zu bringen.

Nr. 7

Entwässerung

Das geplante Verlegen von Entwässerungssystemen gleich welcher Art, bedürfen der Genehmigung der Vorstandschaft und dessen Beisitzer. Keinesfalls dürfen genehmigte Entwässerungssysteme so angelegt werden, dass die spätere Benutzung des Pachtobjektes dadurch behindert wird.

Nr. 8

Bodenbehandlung

In der Gartenanlage und den Gärten, darf keinerlei Abtransport von Boden erfolgen. Bedenkliches Erdreich (z. B. Bauschutt, verunreinigter Boden) das bei Aushub zum Vorschein kommt, ist nach Sichtprüfung und Absprache mit dem Vorstand und dessen Beisitzer unter Einhaltung von gesetzlichen Vorschriften zu entsorgen. Bei Pachtende ist fehlender Boden auf eigene Kosten des Pächters aufzufüllen.

Nr. 9

Tierhaltung

Kleintierhaltung ist nach Anzeige und Genehmigung des Vorstandes und dessen Beisitzer erlaubt. Die Haltung von Hunden und Katzen ist nicht erlaubt. Durch die Haltung darf die kleingärtnerische Nutzung der Gärten und die Kleingärtnergemeinschaft (Geruchsbelästigung, Lärm usw.) nicht gestört werden.

Werden Haustiere in die Gartenanlage mitgebracht, so hat der Pächter dafür zu sorgen, dass niemand belästigt und dem Naturschutz und Tierwohl entsprochen wird. Haustiere sind nicht unbeaufsichtigt im Garten bzw. in der Laube zurückzulassen.

Für Hunde besteht außerhalb des Kleingartens grundsätzlich Leinenzwang. Der Hundehalter/in hat darauf zu achten, dass Verunreinigungen der Wege und Plätze vermieden werden. Die Beseitigung von Exkrementen hat sofort zu erfolgen.

Für Schäden, die ein Tier verursacht haftet derjenige, der die tatsächliche Gewalt über das Tier ausübt.

Die Bienenhaltung ist im Garten nach Zustimmung des Vorstandes und dessen Beisitzer zulässig. Eine Anhörung der Nachbarn ist vorzunehmen. Bei Bedarf ist ein Sachverständiger zu konsultieren. Die Schutzordnung für Bienen ist zu beachten.

Nr. 10

Wegeordnung

Das Befahren der Zwischenwege mit Fahrrädern, E-Scooter, Mopeds, Motorrädern und PKW usw. ist nicht gestattet. Radfahrer müssen absteigen und dieses durch die Zwischenwege schieben. Alle Zufahrtswege sind nur zum kurzfristigen Be- und Entladen zu benutzen, das Parken ist nicht gestattet. Ausnahmen gestattet der Vorstand und dessen Beisitzer auf Antrag der Pächter. Dieser haftet dabei für die von ihm verursachten Schäden.

Nr. 11

Hecken- und Baumgestaltung

Der Standort, Form und Schnittzeiten von Hecken und grenznah angepflanzten Gehölze sind so zu wählen, dass Straßen, Wege und Plätze innerhalb und außerhalb der Schrebergartenanlage sowie Nachbarparzellen durch natürlichen Zuwachs nicht beeinträchtigt werden.

An Haupt- und Zwischenwegen sind geschnittene Hecken/Gehölze mit einer maximalen Höhe von 1,80 m gestattet. Hecken /Gehölze zwischen den Gärten sind mit einer maximalen Höhe von 1,50 m zulässig. Der Garten muss beim Eingangsbereich von außen nach innen einsehbar sein.

Das ordnungsgemäße Schneiden und Pflegen, unter Beachtung des Vogelschutzes, der Hecken/Gehölze obliegt dem Pächter. Der Pflege- und Formschnitt ist über die gesamte Gartensaison möglich. Stacheldraht und Elektrozäune dürfen zur Einzäunung oder Abgrenzung nicht benutzt werden. Grenzabstände sind zu beachten.

Die Neuanpflanzung von Nadelgehölzen, Laub- und Ziergehölze, die höher als 4 m wachsen, das Heranwachsen lassen von Park- und Waldbäumen (wie z.B. Linden, Birken, Fichten, Kiefern, Tannen, Koniferen, usw.) ist nicht erlaubt. Ausgenommen sind Obst- und Nussbäume. Bei der Neuanpflanzung von Bäumen und Sträuchern sind grundsätzlich nur solche Arten zu wählen, die durch Rückschnitt und normale Pflege auf eine Höhe von 4m gehalten werden können. Es darf eine Höhe von 4m nicht überschritten werden. Pflanzungen dürfen Nachbarparzellen nicht verschatten. Bestehende Pflanzungen bis 31.12.2025 unterliegen dem Bestandschutz. Für die Verkehrssicherung ist der Pächter verantwortlich. Der Pächter hat die Gehölze mindestens 2-mal jährlich (Sommer und Winter) auf Gesundheit und Standfestigkeit zu überprüfen. Verstößt der Pächter gegen seine Verkehrssicherungspflicht, so können ihm gegenüber Schadensersatzansprüche geltend gemacht werden.

Nr. 12

Bebauungen

Der Pächter ist für die Einholung aller erforderlichen Genehmigungen verantwortlich. Jeder baulichen Veränderung und vor jedem Neubau ist ein Antrag (Art der Maßnahme, Lage/ Standort der Baulichkeit, alle Maßangaben (L-B-H), Grenzabstände, Skizze, Art des Materials (nur Holz)) dem Vorstand und dessen Beisitzern schriftlich vorzulegen. Voranfragen werden empfohlen. Der Vorstand und dessen Beisitzer prüfen den Antragsgegenstand unter Beachtung des BKleingG und entscheiden schriftlich über die Zustimmung oder Ablehnung und über gegebenenfalls notwendige Auflagen.

Alle Bauarbeiten dürfen erst beginnen, nachdem die Genehmigung schriftlich und dessen bestätigte Rückmeldung des Pächters, vom Vorstand und dessen Beisitzern erteilt wurde.

Eine Gartenlaube in einfacher Bauweise (Holz) darf laut BKleingG eine maximale Grundfläche von 24 m² nicht überschreiten. Gemessen wird an den äußeren Ecken am Boden. Die Dachüberstände zählen nicht mit, so fern, und das ist wichtig, sie die Funktion als Dachüberstand zum Schutz der Laube gegen Nässe ausfüllen und nicht etwa durch besondere Breite als Unterstand oder gar als Terrassenüberdachung dienen.

Die Laube darf folgende Höhen nicht überschreiten:

Pulldach, Flachdach: 2,60 m / Sattel-, Zelt- oder Walmdach: Traufhöhe (unterste Kante der Dachfläche) höchstens 2,25 m, Dach- und Firsthöhe höchstens 3,50 m

Die Maße gelten ab Fußbodenoberkante. Die Fußbodenoberkante darf bis zu 0,25 m über dem Kleingartenniveau liegen.

Eine Gartenlaube darf nur eingeschossig erbaut werden. Ein Zwischenboden zur Lagerung von Material oder als Gelegenheit zur gelegentlichen Übernachtung ist gestattet.

Das Errichten und Betreiben von Feuerstätten (z.B. Öfen, Herde und Kamine) und ein Wasseranschluss in der Gartenlaube ist verboten.

Der Bestandsschutz findet aber nur Anwendung auf die Größe und nicht auf die Ausstattung. Ist das Gebäude abgängig, darf ein Neues bis 24 m² Größe gebaut werden. Für die „neuen“ Bundesländer gelten die Bestimmungen des § 20a BKleingG, die u.a. eine unveränderte Nutzung größerer Lauben, die vor 1990 erbaut wurden, unter bestimmten Voraussetzungen erlaubt.

Bei Verstößen gegen die Bauzulassung hat der Vorstand und dessen Beisitzer wegen vertragswidrigen Gebrauches der Pachtsache einen Rückbau– bzw. Beseitigungsanspruch. Der Vorstand und dessen Beisitzer haben bei Verstößen einen sofortigen Baustopp auszusprechen.

Nr. 13 **Parzellennummer**

Die Parzellennummer muss gut sichtbar an der Gartentür angebracht sein. Hat ein Garten zwei Eingänge und Zugänge (Beispiel: Gartennummern 89 bis 101) oder Pächter von zwei Gärten wie 57 und 60, so müssen diese Ihren Garten mit zwei sichtbaren Nummern jeweils zum Weg hin kennzeichnen. Zur Anschauung und Verständnis hilft der Plan der Gartenanlage, der im Schaukasten ersichtlich ist.

Nr. 14 **Übernachtungen**

Gelegentliche Übernachtungen sind nach dem BKleingG gestattet, allerdings zeitlich beschränkt und nicht dauerhaft. (15 Tage im Kalenderjahr).

Nr. 15 **Toiletten**

Chemische Toiletten (Campingtoiletten) und Trockentrenntoiletten sind zulässig. Es kann ein Kanister System benutzt werden. Das dort gesammelte Abwasser kann mit nach Hause genommen und dort entsorgt werden. Das Einleiten von Abwasser jeder Art in den Untergrund ist verboten.

Toilettenanlagen die bis zum 31.12.2025 eingebaut wurden, sind davon nicht betroffen. Reparaturen oder Erneuerungen dieser obliegen aber den neuen Richtlinien.

Es sind alle gesetzlichen Vorschriften die, die Wasser- und Abwassernutzung betreffen (Bund, Bundesland, Landratsamt und der Gemeinde) vom Pächter zu beachten und einzuhalten.

Nr. 16 **Planschbecken und Pools**

Planschbecken, mit einem Durchmesser von bis zu 2,00 Metern und einer Höhe von 0,50 Metern sind erlaubt. Nicht gestattet ist die Zugabe chemischer Substanzen, z.B. um die Wasserqualität über einen längeren Zeitraum zu erhalten. Hierzu zählen pH-Wert Senker oder Mittel zum Anheben des pH-Wertes, Chlor, Mittel zur Verhinderung des Algenwachstums oder vergleichbare Substanzen, da diese zwingend eine geregelte Entsorgung erfordern. Die Errichtung eines Pools, unterliegt oft strengen Vorschriften und sind deshalb nicht erlaubt.

Nr. 17

Gartenteiche und Feuchtbiotope

Gartenteiche bis zu einer Wasserfläche von 8 m² und einer Tiefe von 0,50 m sind nach Genehmigung durch den Vorstand und dessen Beisitzer erlaubt. Als Abdichtmaterial selbst gebauter Teiche sind Kunststofffolien oder eine verdichtete Tonschicht erlaubt, jedoch kein Beton.

Der Teich wird bei der Wertermittlung nicht berücksichtigt und ist auf Verlangen des Vorstandes bei Beendigung des Pachtvertrages wieder zu beseitigen und zu verfüllen. Aus haftungs- und versicherungsrechtlichen Gründen muss er so abgesichert sein, dass kleinere Kinder keinen direkten Zugang zur Wasserfläche haben. Die Errichtung und der Betrieb eines Gartenteiches erfolgten auf eigene Gefahr des Pächters. Er stellt den Verein von jeglicher Haftung im Zusammenhang mit dem Gartenteich frei.

Nr. 18

Trampolin

Die Aufstellung von trampolinen (eins pro Garten, zusammenhängenden Gärten zählt als ein Garten) mit einem Durchmesser von bis zu 1,60 m ist während der Sommermonate erlaubt. Nicht erlaubt sind hingegen Trampoline, die einen größeren Durchmesser aufweisen und somit nicht mehr den Spielgeräten, sondern den Sportgeräten zuzuordnen sind. Ihre Größe und das Eigengewicht erfüllen die Voraussetzungen, dass sie als bauliche Anlagen gewertet werden müssen und insofern auch aus diesem Grund unzulässig sind. Die Verkehrssicherungspflicht obliegt dem Pächter.

Nr. 19

Sichtschutz

Ein Sichtschutz von maximal 1,80 m Höhe ist erlaubt. Die Grenzabstände aus dem Nachbarschaftsgesetz müssen beachtet werden. Sichtschutzelemente sind nur aus Holz, festen Kunststoff und nur auf der verpachtenden Parzelle, nicht aber an den Außengrenzen (Zwischen- und Außenwegen) der Gartenanlage aufzustellen. Der Pächter hat die geltenden Gesetze, Bestimmungen und Sicherheitsvorschriften zu beachten. Eine Punktfundamentierung ist erlaubt.

Nr. 20

Feuer- und Grillstellen

Feuerstellen und Grilleinrichtungen jeglicher Art, sind innerhalb der Gartenlauben unzulässig. Das Grillen im Garten bleibt davon unberührt. Die dabei entstehende Rauchentwicklung darf die Nutzung des Nachbargartens nicht beeinträchtigen. Bei der Auswahl des Standortes sind alle feuer-, natur-, und umweltrechtlichen Vorschriften zu beachten.

Nr. 21

Beseitigen von Abfällen

Für die ordnungsgemäße Entsorgung nichtkompostierbarer Abfälle (Bauschutt, Schrott, Kunststoff usw.) ist der Pächter selbst verantwortlich. Auch sind diese nicht im Garten zu verbrennen, vergraben und außerhalb der Gartenanlage zu entsorgen. Bei der Entsorgung sind die Rechtsvorschriften und die kommunalen Regelungen einzuhalten. Zuwiderhandlungen können mit einem Bußgeld geahndet werden.

Nr. 22

Wassernutzung und Wasserentsorgung

Wasser ist eine kostbare Ressource, die es zu schonen gilt. Das Sammeln von Regenwasser ist unerlässlich, um den Verbrauch von Frischwasser zu reduzieren. Der Wasserverbrauch ist den kleingärtnerischen Erfordernissen anzupassen. Der Verbrauch von Wasser sollte auch an bestimmten Tageszeiten (Früh und Abend) erfolgen. Einem vorübergehenden Bewässerungsverbot mit Wasser kann von den zuständigen Behörden veranlasst werden.

Es sind alle gesetzlichen Vorschriften, welche die Wasser- und Abwassernutzung betreffen (Bund, Bundesland, Landratsamt und der Gemeinde) vom Pächter zu beachten und einzuhalten.

Nr. 23
Ruhezeiten

Es ist sich nach der Verordnung der Stadt Coburg, Satzung der Gemeinde Dörfles-Esbach und dem Landkreis Coburg nach den Ruhezeiten zu informieren und auch zu halten.

Werktags sind Ruhezeiten von 12:00 Uhr - 14:00 Uhr und abends ab 20:00 Uhr bis morgens 7:00 Uhr einzuhalten. Ruhestörende Gartenarbeiten dürfen an Sonn- und Feiertagen nicht durchgeführt werden. Der Pächter ist dafür verantwortlich, dass sich seine Angehörigen und Besucher an diese Bestimmungen halten.

Nr. 24
Gemeinschaftsarbeit

Erforderliche Gemeinschaftsarbeiten, die zur Erhaltung der Anlage notwendig sind, werden ortsüblich bekannt gegeben. Sie sind von allen Pächtern zu leisten. Wer sich an solchen Gemeinschaftsarbeiten nicht beteiligt, ist verpflichtet, den auf ihn anfallenden Kostenanteil in bar abzugelten. Die Höhe des Anteils richtet sich nach den anfallenden Ausgaben und wird durch den Vorstand und dessen Beisitzer festgesetzt. Bei gesundheitlichen Problemen können sich Pächter von der Gemeinschaftsarbeit auf Zeit befreien lassen. Der Antrag ist schriftlich an die Vorstandschaft zu richten. Die Befreiung gilt erst mit der schriftlichen Zusage. Gartenfreunde ab dem 70. Lebensjahr sind von der Gemeinschaftsarbeit befreit.

Nr. 25
Streitigkeiten und Schlichtung

Streitigkeiten, die sich aus der Nutzung der Gärten ergeben, sind dem Vorstand und dessen Beisitzer zu melden und deren Schlichtung zu beantragen. Im Falle einer Ablehnung des Entscheides, kann als letzte Instanz die Gemeinde Dörfles-Esbach entscheiden. Dessen Entscheid ist endgültig.

Nr. 26
Kündigung

Der Pächter kann die Beendigung des Pachtverhältnisses mit einer ordnungsgemäßen Kündigung erwirken. Ordnungsgemäß heißt, dass die Kündigung als Schriftstück, spätestens bis zum 3. Werktag im Juni eines Jahres, dem Vorstand vorliegen muss (§ 7 BKleingG). Eine mündliche Kündigung ist unzulässig. Durch die schriftliche Kündigung des Pächters endet das Pachtverhältnis dann, mit einer Frist von sechs Monaten, zum 30.11. desselben Jahres. Das ist der Regelfall einer Kündigung. Der Pächter gibt damit sein Pachtverhältnis und wenn er möchte seine Mitgliedschaft im Verein auf.

Eine Kündigung nach § 8 BKleingG gilt ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist, wenn der Pächter mit der Pachtzahlung für mindestens ein Vierteljahr in Verzug ist und nicht innerhalb von zwei Monaten nach der zweiten schriftlichen Mahnung die Pachtzinsforderung erfüllt.

Wenn der Pächter oder ihm angehörige Personen und Besucher so schwerwiegende Pflichtverletzungen begehen, dass dem Verpächter die Fortsetzung des Pachtverhältnisses nicht zugemutet werden kann (z.B.: Störung des Friedens in der Gartengemeinschaft) ist eine außerordentliche Kündigung möglich.

Die Kündigung nach § 9 BKleingG (ordentliche Kündigung) ist möglich, wenn der Pächter ungeachtet einer schriftlichen zweimaligen Abmahnung des Verpächters die nicht kleingärtnerische Nutzung fortsetzt. Auch wenn er andere Verpflichtungen verletzt, kann dies in Erwägung gezogen werden (z.B.: Dauerhaftem Wohnen in der Laube). Auch, wenn der Pächter die Parzelle unbefugt Dritten überlässt, bei ausbleibender Beseitigung schwerer Bewirtschaftungsmängel oder der Gemeinschaftsleistungen ist eine ordentliche Kündigung nach § 9 BKleingG rechtmäßig.

Nr. 27

Beendigung des Pachtvertrages bei Tod des Pächters

Bei Tod des Alleinpächters endet das Pachtverhältnis gemäß § 12 Abs.1 BklingG nach Ablauf des Kalendermonats, welcher auf den Tod folgt. Dem überlebenden Ehegatten steht kein gesetzliches Eintrittsrecht zu.

Unabhängig davon, ob das Pachtverhältnis beendet bleibt oder der Verpächter mit dem überlebenden Ehegatten ein neues Pachtverhältnis eingeht, ist das durch den Tod beendete Pachtverhältnis mit den Erben abzuwickeln. Hierzu gehört nicht nur der überlebende Ehegatte, da z. B. die Kinder einen Teil miterben. Wer Erbe ist, muss dieses durch einen Erbschein nachweisen. Gegenstände im Garten wie Laube, bauliche Anlagen und Anpflanzungen gehören zum Nachlass des verstorbenen Pächters und fallen somit in die Erbmasse.

Die Erben haben die Pflicht, das Pachtverhältnis abzuwickeln, d. h. die Parzelle zurückzugeben, ausstehende Pachtzinsen zu zahlen und Rückbauverlangen durchzuführen. Sie erhalten bei Übernahme der Parzelle an Dritte auch die Ablösesumme.

Sind beide Ehepartner Partner des Pachtvertrages, wird das Pachtverhältnis nach dem Tod eines Ehegatten mit dem überlebenden Ehegatten per Gesetz und ohne weitere Vertragsabschlüsse fortgeführt. Der Ehegatte, der das Pachtverhältnis fortsetzt und die Erben des verstorbenen Pächters haften für die ausstehenden Verbindlichkeiten - Pachtzins, Rückbauverlangen etc. - gemeinsam. Eheähnliche Gemeinschaften gilt das Gleiche wie für die Ehe.

Möglichkeit der Fortführung durch Erben (nicht bei gemeinsamen Partnern):

Der Pachtvertrag kann auf den Ehegatten, Kinder oder eine andere Person übergehen, die den Garten in den letzten fünf Jahren maßgeblich bewirtschaftet haben.

Der Anspruch muss innerhalb von zwei Monaten nach dem Todestag des Pächters schriftlich erklärt werden. Der Pächter muss der Fortsetzung schriftlich zustimmen.

Gibt es mehrere Gartenbewerber, entscheidet der Vorstand und dessen Beisitzer über die Vergabe des Gartens, wobei der Ehegatte und die Kinder den Vorrang haben.

Nr. 28

Haftung und Gewährleistung

Der Pächter haftet für jede Verschuldung, auch seiner Familienmitglieder und Besucher. Er verpflichtet sich, den Verpächter schadlos zu stellen, falls dieser deswegen von Dritten in Anspruch genommen wird.

Der Verpächter haftet gegenüber dem Pächter nur für Schäden, die es oder seine Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder groß fahrlässig verursacht haben.

Der Verpächter haftet auch nicht, für Schäden, die außerhalb der Grenzen der Gartenanlage liegen, die durch den Pächter eines Gartens entstanden bzw. verursacht wurden.

Der Verpächter haftet nicht, für die Beschaffenheit des Bodens, bzw. Untergrundes der Pachtfläche, für eine ungehinderte Zu- und Abfahrt zu bzw. von Gartenanlage sowie für Schäden, die durch Naturereignisse, Umweltbeeinträchtigungen und sonstige Einflüsse (Dürre, Hagel, Schatten, Tiere, schädliche Immissionen, Strahlenbelastung usw.) entstehen, wenn diese ausgeschlossenen Haftungsrisiken nicht auf das Handeln /Verhalten des Verpächters und seiner Beauftragten zurückzuführen sind und alles getan hat, um ordnungsgemäße Zustände herzustellen.

Im Übrigen richtet sich die Gewährleistung für Mangel der Pachtsache nach den gesetzlichen Vorschriften. Der Pächter verzichtet jedoch auf die Haftung des Verpächters für Mängel, die durch gewöhnliche Ausbesserungen beseitigt werden können.

Nr. 29

Verstöße

Verstöße gegen die Gartenordnung, den Pachtvertrag und die Satzung, die nach schriftlicher Aufforderung durch den Vorstand und dessen Beisitzer in einer angemessenen Frist nicht behoben sind, können wegen vertragswidrigen Verhalten der Pächter zur sofortigen Kündigung des Pachtvertrages führen.

Nr. 30

Änderungen und Ergänzungen

Die Vorstandschaft und dessen Beisitzer sind ermächtigt, aus gesetzlichen, steuerlichen oder redaktionellen Gründen notwendige Änderungen der Gartenordnung aktuell vorzunehmen. Für die daraus erfolgende Gartenordnungsänderung reicht die einfache Stimmenmehrheit für eine Gartenordnungsänderung aus. Die Pächter sind über Änderungen zu unterrichten. Die Bekanntgabe besonderer Anordnungen und Hinweise des Vorstandes und dessen Beisitzer erfolgt aktuell an den dazu bestimmten Schaukästen, Info-Tafeln und Amtsblatt der Gemeinde Dörfles-Esbach. Jeder Pächter ist verpflichtet, die Bekanntmachungen zu lesen und zu beachten.

Nr. 31

Abschluss

Für Prüfungen, Entscheidungen und Anwendungen zur Durchsetzung der Gartenordnung, kann der Vorstand und dessen Beisitzer des Obst- und Gartenbauverein Dörfles-Esbach alle erforderlichen rechtlichen Vorschriften, Verordnungen und Weisungen, die zur Verfügung stehen heranziehen und anwenden.

Inkrafttreten

Vorstehende Gartenordnung tritt nach Zustimmung sofort in Kraft.

Dörfles-Esbach, dem 01.04.2026

Obst- und Gartenbauverein Dörfles-Esbach



Frau Benchede Sabine

1. Vorstand